Beilage 1489/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Umweltangelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-270/9-XXV,
miterl. Beilage 1403/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

1. Mit der vorliegenden Novelle zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 soll der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (in der Folge als IPPC-Richtlinie bezeichnet) und der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge als Seveso II-Richtlinie bezeichnet) entsprochen werden.

2. Die IPPC-Richtlinie unterwirft bestimmte, im Anhang I der Richtlinie im Einzelnen angeführte Anlagen einer Genehmigungspflicht und statuiert dazu Genehmigungsvoraussetzungen sowie ergänzende Vorschriften, wie über die Kontrolle und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen für bestehende Anlagen. Ziel der Richtlinie ist es, bei der Genehmigung von Anlagen einen integrierten Ansatz zu verwirklichen, das heißt, alle Umweltmedien (Luft, Boden, Wasser) zu erfassen. Allerdings schließt die IPPC-Richtlinie nicht aus, dass für konkrete Anlagen Genehmigungen durch mehrere Behörden erforderlich sein können. Zur Sicherstellung des integrierten Ansatzes verlangt jedoch Art. 7 der Richtlinie, dass sich die verschiedenen Genehmigungsbehörden zu koordinieren haben.

In Österreich besteht kein einheitliches Anlagenrecht zur Sicherstellung des in der IPPC-Richtlinie vorgesehenen integrierten Konzeptes bei der Erteilung der Genehmigung. Vielmehr teilt sich die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Richtlinie gemäß der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowohl auf den Bund als auch die Länder auf. Mit der vorliegenden Novelle zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 soll der verbliebene Umsetzungsbedarf seitens des Landes Oberösterreich gedeckt werden.

Hinsichtlich der gewerblichen Industrieanlagen und der Abfallbehandlungsanlagen wurde bereits im Jahr 2000 in den maßgeblichen Materiengesetzen des Bundes, nämlich in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), eine vollständige Umsetzung der IPPC-Richtlinie vorgenommen (vgl. die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 88/2000 und 90/2000); einschlägige Regelungen finden sich auch im Mineralrohstoffgesetz (MinroG).

Landeskompetenzen für IPPC-Anlagen sind daher nur dann berührt, wenn Anlagen entweder nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das AWG (des Bundes) oder das MinroG fallen. Dies könnte theoretisch bei allen Anlagen der Fall sein, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie angeführt sind (vgl. aber die Einschränkungen in praktischer Hinsicht, die in der

Formulierung des § 1 Abs. 2a ihren Niederschlag gefunden haben). Allerdings besteht eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung jedenfalls nur insoweit, als damit nicht in die Kompetenzen des Bundes, insbesondere in die Luftreinhaltungs- und Wasserrechtskompetenz eingegriffen wird.

Anlagen, die unter § 1 Abs. 2a Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in der Fassung der vorliegenden Novelle fallen, bedürfen einer Bewilligung nach dem IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996. Als Behörde wird die Bezirksverwaltungsbehörde eingesetzt (§ 43 Abs. 1).

Daneben ist das vorliegende Landesgesetz in Umsetzung der genannten Richtlinie nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2007 auch auf bestehende IPPC-Anlagen uneingeschränkt anzuwenden (vgl. § 45 Abs. 1 und 2).

Um österreichweit eine für alle anlagenrechtlichen Genehmigungen gleichlautende Anfechtungsmöglichkeit zu schaffen, wurde als Berufungsbehörde gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde der UVS eingesetzt (§ 43 Abs. 2).

3. Die Seveso II-Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Tätigkeiten verursacht werden könnten, sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem schweren Unfall entstehen können. Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie ist mit 3. Februar 1999 abgelaufen.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung in Österreich liegt auch bei dieser Materie nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Dies ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass die Richtlinie verschiedene Arten von Betrieben erfasst, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist auf die allgemeine Zuständigkeit der Länder unter dem Titel der Katastrophenabwehr Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der gewerblichen Anlagen oder Abfallbehandlungsanlagen erfolgte auch die Umsetzung der Seveso II-Richtlinie weitgehend bereits in der GewO 1994 und im AWG (vgl. die bereits erwähnten Bundesgesetze, BGBl. I Nr. 88/2000 und 90/2000); auch im MinroG sind wiederum einschlägige Bestimmungen enthalten.

Landeskompetenzen sind daher zunächst wiederum nur dann berührt, wenn die in Frage kommenden Betriebe nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das AWG (des Bundes) oder des MinroG fallen. Dem entsprechend enthält der V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 in der Fassung der vorliegenden Novelle über die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Folgenbegrenzung Vorschriften für derartige, landesgesetzlich zu regelnde Betriebe, wobei die einschlägigen Bestimmungen soweit wie möglich mit den vergleichbaren Paragraphen der GewO 1994 harmonisiert wurden.

Besonders bemerkenswert ist, dass es sich bei den Bestimmungen im V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 nicht um Genehmigungsvoraussetzungen handelt. Die Anforderungen dieses Abschnittes müssen zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen nach diesem Landesgesetz oder nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein.

Auch der V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 ist grundsätzlich auch auf bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Betriebe anzuwenden (vgl. die Übergangsbestimmungen des § 45 Abs. 3 bis 6).

Die Erstellung von externen Notfallplänen, die ebenfalls von der Seveso II-

Richtlinie vorgesehen ist (vgl. Art. 11 der Richtlinie), fällt als Katastrophenabwehr unter die Generalklausel des Art. 15 B-VG und ist daher auch für jene Betriebe landesgesetzlich zu regeln, die grundsätzlich von der GewO 1994 oder dem AWG des Bundes erfasst sind. Aus systematischen Gründen sind die diesbezüglichen Bestimmungen jedoch nicht in das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 aufgenommen worden, sondern allgemein im Oö. Katastrophenhilfsdienst-Gesetz verankert (vgl. § 5a Oö. Katastrophenhilfsdienstgesetz, LGBl. Nr. 88/1955, in der Fassung der Katastrophenhilfsdienst-Gesetz-Novelle 2001, LGBl. Nr. 92).

4. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Wie bereits unter I. ausgeführt, erfassen die beiden mit diesem Landesgesetz umzusetzenden Richtlinien verschiedene Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die - unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung - durch unterschiedliche Materiengesetze geregelt werden. Der Bund hat die Umsetzung hinsichtlich der gewerblichen Industrieanlagen und der Abfallbehandlungsanlagen in seinen maßgeblichen Materiengesetzen, nämlich der GewO 1994 und dem AWG, vollständig vorgenommen. Landeskompetenzen sind aber dort berührt, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das AWG (des Bundes) oder des MinroG fallen. Auch hier besteht aber eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nur soweit, als damit nicht in andere Kompetenzen des Bundes, insbesondere in die Luftreinhaltungs- und Wasserrechtskompetenz, eingegriffen wird.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Belastungen für das Land Oberösterreich ergeben sich einerseits durch die Verpflichtungen der Behörde, die sich aus dem neu geschaffenen Anlagenregime für IPPC-Anlagen ableiten (IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996) und andererseits aus den Pflichten der Behörden bei Seveso II-Betrieben (V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996).

Bei den IPPC-Anlagen ergibt sich der Aufwand vor allem durch umfangreiche Ermittlungsverfahren bei den erforderlichen Bewilligungen und durch die notwendigen Überprüfungen und Anpassungen bestehender Anlagen. Andererseits sind bei IPPC-Anlagen auf Grund der Bestimmung des § 25 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 keine gesonderten Bewilligungsverfahren nach anderen landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen und die jeweils zuständigen Sachverständigen sind dem Bewilligungsverfahren beizuziehen. Durch diese Zuständigkeitskonzentration ist daher auch mit einer gewissen Kosteneinsparung zu rechnen.

Der Aufwand, der der Behörde auf Grund der Seveso II-Betriebe entsteht, ergibt sich vor allem aus der Verwaltung und Weiterleitung der der Behörde übermittelten Daten.

Wie bereits erwähnt, dient dieses Landesgesetz der zwingenden Umsetzung der beiden oben genannten Richtlinien. Auf Grund der Tatsache, dass in Oberösterreich kaum Anlagen von diesem Landesgesetz erfasst sein werden, sind tatsächlich nur relativ geringe Kostenauswirkungen zu erwarten.

Konkret bestehen nach einer Abschätzung derzeit in Oberösterreich ca. 15 Anlagen, die dem IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 unterliegen. Pro Jahr ist mit ca. drei Bewilligungsverfahren nach § 25 und drei Anzeigeverfahren nach § 33 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu rechnen.

Wie viele Betriebe dem V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 unterliegen werden, kann nicht seriös abgeschätzt werden.

Konkrete Berechnungen sind der beiliegenden Kostenabschätzung zu entnehmen.

IV. EU-Konformität

Dieses Landesgesetz widerspricht keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Vielmehr dient es gerade der vollständigen Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund des Umfanges, den das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 durch die vorliegende Novelle erhält, schien die Einführung eines offiziellen Inhaltsverzeichnisses zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 4 (§ 1 Abs. 1a und 1b):

Die Bestimmungen legen - unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Art. 1 der IPPC-Richtlinie und Seveso II-Richtlinie - die besonderen Ziele fest, die mit dem IV. und dem V. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 verfolgt werden.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§ 1 Abs. 2a und Abs. 3):

Die beiden Bestimmungen sollen Klarstellungen in Bezug auf den Geltungsbereich der neu eingefügten Abschnitte IV und V bringen.

Hinsichtlich der gewerblichen Industrieanlagen und der Abfallbehandlungsanlagen wurde in den maßgeblichen Materiengesetzen des Bundes, nämlich der Gewerbeordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz, eine vollständige Umsetzung der Richtlinien vorgenommen. Landeskompetenzen sind, wie oben ausgeführt, von vornherein nur dann berührt, wenn diese Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das AWG (des Bundes) oder das MinroG fallen; dies stellt der dem in **Abs. 3** angefügte Satz ausdrücklich klar. Im Übrigen ist die allgemeine Auslegungsregel des § 1 Abs. 3 erster Satz insbesondere im Zusammenhang mit der Luftreinhaltungs- und Wasserrechtskompetenz des Bundes von großer praktischer Bedeutung.

§ 1 **Abs. 2a** definiert den Geltungsbereich des IV. Abschnittes des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996, der sich grundsätzlich aus Anhang I der IPPC-Richtlinie ableitet. Praktische Relevanz wird dieser Abschnitt nach derzeitiger Einschätzung möglicherweise für die im Abs. 2a Z. 1 bis 6 aufgezählten Anlagen haben; Abs. 2 Z. 7 soll als Auffangtatbestand die jedenfalls vollständige Umsetzung der IPPC-Richtlinien sicherstellen.

Bei den im Abs. 2a Z. 6 genannten Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen sieht die IPPC-Richtlinie im Übrigen einen Schwellenwert von 2000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder 750 Plätzen für Säue vor. Der hier gewählte Schwellenwert von 700 Plätzen für Säue wurde in Anpassung an die Grenzen der UVP-Pflichtigkeit nach dem UVP-G 2000 (Z. 43 des Anhanges 1) festgelegt.

Der konkrete Anwendungsbereich des V. Abschnittes ist demgegenüber aus Gründen eines systematischen Zusammenhanges im § 39 Abs. 1 umschrieben.

Zu Art. I Z. 7 (§ 1a):

In dieser Bestimmung werden verschiedene, für das Verständnis dieses Landesgesetzes maßgebliche Begriffe im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben definiert.

Der "Stand der Technik" (**Abs. 1**) orientiert sich an der österreichischen Rechtspraxis der vergangenen Jahre. Die Begriffsbestimmung wurde mit der Novelle zur GewO 1994, die auch die IPPC- und Seveso II-Anpassung beinhaltete, geringfügig geändert (vgl. § 71a Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2000) und in diesem Sinn auch in das vorliegende Landesgesetz übernommen.

Im **Abs. 2** finden sich die für den IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 maßgeblichen Begriffe im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben der IPPC-Richtlinie. Die von diesem Abschnitt umfassten Anlagen werden kurz nach dem englischen Namen der Richtlinie (Council Direktive 96/61/EC of 24 September 1996 concerning integrated pollution prevention and control) als "IPPC-Anlagen" bezeichnet (Abs. 2 Z. 4).

Im **Abs. 3** werden die für die Auslegung des V. Abschnittes des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 maßgeblichen Begriffe im Einklang mit der Seveso II-Richtlinie definiert.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 einzelne "Anlagen" im Sinn des Abs. 2 Z. 4 erfasst, während sich der V. Abschnitt auf "Betriebe" im Sinn des Abs. 3 Z. 2 bezieht. Letztere können durchaus mehrere Anlagen umfassen. So ist etwa eine Feuerungs*anlage* (oder Gasturbine) mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW (IPPC-Anlage im Sinn des § 1 Abs. 2a Z. 1) unter Umständen nur als Teil eines Fernwärme*betriebs* anzusehen, der naturgemäß auch über weitere Anlagen, wie etwa Lagerplätze, Verteilerleitungen und dgl., verfügt.

Zu Art. I Z. 8 und 9 (§ 19 Abs. 3 und 5):

Die Aufwertung der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Zuständigkeit zur Bescheiderlassung auch im Bereich des Zugangs zu Informationen über die Umwelt entspricht den Vorgaben der derzeit laufenden Verwaltungsreform (vgl. auch die Ausführungen zu § 43).

Zu Art. I Z. 10 (Abschnitte IV bis VI):

§ 25:

Art. 4 der IPPC-Richtlinie normiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird. Art. 12 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie legt auch für eine wesentliche Änderung eine Genehmigungspflicht fest.

Abs. 1 bestimmt daher, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer unter den IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 fallenden Anlage einer Bewilligung der Behörde bedürfen.

Art. 7 der IPPC-Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.

In Umsetzung dieser Bestimmung und zur Verwirklichung eines wirksamen integrierten Konzeptes wird im **Abs. 2** ein konzentriertes Bewilligungsverfahren für jenen Bereich eingeführt, wo für die betroffene

Anlage nach anderen Verwaltungsvorschriften des Landes eine Genehmigung (Bewilligung), Anzeige oder Feststellung erforderlich wäre. Die ausdrückliche Pflicht zur (rechtzeitigen) Verständigung der Landesregierung in Verfahren, die Berührungspunkte zu einem Europaschutzgebiet aufweisen, soll der besonderen Koordinierungsfunktion der Landesregierung in Bezug auf die Vollziehung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben Rechnung tragen.

Abs. 3 verpflichtet die Behörde zur Koordinierung mit anderen Behörden, wenn allenfalls auch nach bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Feststellung oder Anzeige für die Anlage erforderlich ist; diese Koordinierungspflicht gilt auch in Bezug auf baubehördliche Verfahren, die grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verbleiben.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Interesse einer effizienten Kontrolle werden auch die sogenannten "Folgeverfahren" aus denjenigen Verwaltungsmaterien, die gemäß Abs. 2 konzentriert werden, an die hier zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen (**Abs. 4**).

§ 26:

Die Bestimmungen über die Antragsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie, wobei zusätzlich die zur Darstellung der Anlage notwendigen Pläne, der für die Parteistellung notwendige aktuelle Grundbuchsstand sowie die Angabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zur Wahrung dieser Daten vorgelegt werden sollen (**Abs. 1**).

Um die Vorlage weiterer, nicht in jedem Verfahren notwendigen Unterlagen zu ermöglichen, kann die Behörde im Einzelfall weitere Unterlagen verlangen, wenn die anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Andererseits kann aber auch von der Beibringung einzelner Angaben und Unterlagen abgesehen werden, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind (**Abs. 2**).

§ 27:

Im **Abs. 1** werden die "Allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber" gemäß Art. 3 der IPPC-Richtlinie sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie umgesetzt.

Mit **Abs. 2** erfolgt andererseits eine Umsetzung des Art. 9 IPPC-Richtlinie betreffend erforderliche Genehmigungsauflagen.

§ 28:

Mit **Abs. 1** wird Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz der IPPC-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Richtlinie präzisiert den Begriff der "Öffentlichkeit" nicht näher. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist unter Öffentlichkeit jener Kreis von Personen zu verstehen, die von Anlagen in irgendeiner Hinsicht betroffen sein können. Im Regelfall wird die Kundmachung in der Standortgemeinde, gegebenenfalls zusätzlich auch in einer Nachbargemeinde, als eine "geeignete Weise" anzusehen sein, der Öffentlichkeit die Existenz des Antrages bekannt zu geben.

Da die Bewilligung in einem konzentrierten Verfahren erteilt wird, ist es zweckmäßig, eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung abzuhalten (vgl. **Abs. 2**).

In Anlehnung an die Gewerbeordnung 1994 (§ 355) und zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurde der Standortgemeinde

im **Abs. 3** ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der IPPC-Richtlinie betreffend die Information der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung der Behörde.

§ 29:

Die **Abs. 1, 2 und 3** tragen den Vorgaben des Art. 17 der IPPC-Richtlinie bei grenzüberschreitenden Auswirkungen einer in Oberösterreich geplanten Anlage Rechnung.

Abs. 4 bezieht sich auf Verfahren, die in einem anderen Staat zur Bewilligung oder wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage durchgeführt werden und regelt die Vorgangsweise der oberösterreichischen Behörde in einem derartigen Fall.

Abs. 5 trifft die notwendigen Regelungen für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, da sich die Umsetzung der IPPC-Richtlinie nur auf Vertragsstaaten bezieht.

Generell gilt, dass besondere staatsvertragliche Regelungen unberührt bleiben (**Abs. 6**).

§ 30:

Neben dem Antragsteller haben die Eigentümer des Anlagengrundstückes und die Nachbarn (vgl. § 1a Abs. 2 Z. 8) sowie alle nach den gemäß § 25 Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien Parteistellung. Letztere haben die in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Rechte.

Außerdem hat die Oö. Umweltanwaltschaft zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung nach Maßgabe des § 5, also einschließlich des Rechtes, gegen das Verfahren abschließende Bescheide Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 31:

Das Anzeigeverfahren nach Fertigstellung der Anlage dient der (teilweisen) Umsetzung des Art. 14 erster Spiegelstrich der IPPC-Richtlinie betreffend die Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen und gleichzeitig einer Zusammenfassung aller in den mitanzuwendenden Vorschriften vorgesehenen Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen.

Der Betrieb der Anlage darf grundsätzlich unmittelbar nach erfolgter Anzeige aufgenommen werden - also bereits vor Erlassung oder gar Rechtskraft des Überprüfungsbescheides -, wenn sich nicht aus einem der mitanzuwendenden Materiengesetze anderes ergibt.

§ 32:

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 14 erster Spiegelstrich IPPC-Richtlinie (betreffend Einhaltung der Genehmigungsauflagen) auch nach der Inbetriebnahme der Anlage.

Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu erstellen (vgl. Art. 15 Abs. 3 IPPC-Richtlinie) und entspricht inhaltlich § 84h GewO 1994. Die näheren

Anforderungen an die hier festgelegten Berichtspflichten werden durch eine Verordnung festgelegt, die sich zweckmäßigerweise an der nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben zu erlassenden Verordnung zu orientieren hat, um eine bundesweit einheitliche Datensammlung zu ermöglichen (vgl. den Entwurf der unlängst zur Begutachtung versandten Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von Emissionsschadstofffrachten-EPER-VO).

Die **Abs. 3 und 4** dienen der Umsetzung des Art. 14 zweiter Spiegelstrich der IPPC-Richtlinie über die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Eigenüberwachung und Weitergabe bestimmter Informationen an die Behörde.

§ 33:

§ 33 setzt die Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie über die Vorgangsweise bei Änderungen der Anlage durch den Betreiber um.

§§ 34 und 35:

Art. 13 der IPPC-Richtlinie sieht die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde vor. Die §§ 34 und 35 setzen diese zwingende Vorschrift um.

§ 36:

Abs. 1 und 2 dienen der Sicherstellung der Art. 4 und 12 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie in den Fällen, in denen eine bewilligungspflichtige Anlage ohne oder entgegen der erforderlichen Bewilligung bereits errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wurde.

Abs. 3 stellt die Erfordernisse des Art. 12 Abs. 1 IPPC-Richtlinie für anzeigepflichtige Änderungen sicher.

Für unmittelbare Gefahren auf Grund eines gesetzwidrigen Zustandes wird die Durchführung von Sofortmaßnahmen ermöglicht (**Abs. 4**).

§ 37:

Um das Einholen einer Bewilligung auf Vorrat zu verhindern und damit auch dem Ziel der IPPC-Richtlinie, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Art. 1), zu entsprechen, ist im § 37 bei Nichtausführung des Vorhabens oder Betriebsunterbrechung ein Erlöschen der Bewilligung vorgesehen.

§ 38:

Art. 3 lit. f der IPPC-Richtlinie verlangt, dass bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wieder herzustellen. § 38 dient der Sicherstellung dieser Anforderungen.

§ 39:

Der Anwendungsbereich des V. Abschnittes über die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und deren Folgenbegrenzung ergibt sich aus Art. 2 der Seveso II-Richtlinie (vgl. auch § 84a Abs. 2 und 3 GewO 1994).

§ 40:

Diese Bestimmung ist sprachlich weitgehend mit § 84c GewO 1994 (Pflichten des Betriebsinhabers) harmonisiert.

Abs. 1 setzt die im Art. 5 Abs. 1 der Seveso II-Richtlinie angesprochenen Betreiberpflichten in allgemeiner Form um.

Abs. 2 betreffend Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde vor Inbetriebnahme des Betriebes dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 und 2 der Seveso II-Richtlinie.

Mit der im **Abs. 3** verankerten Informationsverpflichtung gegenüber der Behörde für den Fall, dass sich ein schwerer Unfall ereignet hat, wird Art. 14 Abs. 1 der Seveso II-Richtlinie Rechnung getragen.

Die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes gemäß den **Abs. 4, 5 und 12** entspricht den Vorgaben des Art. 7 (i.V.m. Anhang III) der Seveso II-Richtlinie.

Abs. 6 betreffend die Erstellung eines Sicherheitsberichtes entspricht - i.V.m. der Verordnungsermächtigung des Abs. 12 - der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1, 2 und Abs. 6 (i.V.m. Anhang II) der Seveso II-Richtlinie.

Abs. 7 betreffend die behördliche Überprüfung des Sicherheitsberichtes dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 4 Seveso II-Richtlinie.

Mit **Abs. 8**, der die Überprüfung und Aktualisierung von Sicherheitskonzepten und Sicherheitsberichten regelt, wird den Vorgaben des Art. 9 Abs. 5 und des Art. 10 der Seveso II-Richtlinie Rechnung getragen.

Abs. 9 betreffend die Erstellung eines internen Notfallplanes dient der Umsetzung des Art. 11 (i.V.m. Anhang IV) der Seveso II-Richtlinie.

Abs. 10 verlangt einen Informationsaustausch zwischen benachbarten Betrieben gemäß § 39 Abs. 1 und entspricht den Anforderungen des Art. 8 (insbesondere Art. 2 lit. a) der Seveso II-Richtlinie.

Abs. 11 betreffend Informationen für die von einem allfälligen schweren Unfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit setzt Art. 13 Abs. 1 (i.V.m. Anhang V), 4 und 6 der Seveso II-Richtlinie um.

Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß **Abs. 12** wird eine inhaltliche Anlehnung an die gemäß § 84d Abs. 7 GewO 1994 zu erlassende Verordnung zweckmäßig sein (vgl. den unlängst in Begutachtung gewesenen Entwurf einer "Industrieunfallverordnung").

§ 41:

Diese Bestimmung ist inhaltlich, teilweise auch sprachlich mit § 84d GewO 1994 (Zentrale Meldestelle; Pflichten der Behörde) harmonisiert.

Die **Abs. 1 und 2** knüpfen an die gemäß § 84d Abs. 1 GewO 1994 eingerichtete zentrale Meldestelle für schwere Unfälle beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an und stellen sicher, dass dieser Stelle auch die auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes erhobenen Daten übermittelt werden, damit die Republik Österreich ihren Meldeverpflichtungen gemäß Art. 15 der Seveso II-Richtlinie umfassend nachkommen kann.

Mit den **Abs. 3 und 4** betreffend ein Inspektionsprogramm für die regelmäßige behördliche Überprüfung von Betrieben wird Art. 18 der Seveso II-Richtlinie umgesetzt.

Abs. 5 ermöglicht der Behörde, die Inbetriebnahme oder das Weiterführen eines Betriebes ganz oder teilweise zu untersagen und trägt damit den Vorgaben des Art. 17 der Seveso II-Richtlinie Rechnung.

§ 42:

Durch die Festlegung von Strafbestimmungen für den Fall einer Übertretung von Vorschriften des IV. und des V. Abschnittes wird auch den Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes entsprochen, dafür Sorge zu tragen, dass gemeinschaftsrechtliche Vorschriften effizient durchgesetzt werden.

§ 43:

Die behördlichen Zuständigkeiten nach dem IV., V. und VI. Abschnitt werden - von Verordnungsermächtigungen abgesehen - der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen (**Abs. 1**).

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für IPPC-Anlagen nach dem IV. Abschnitt soll den allgemeinen Bestrebungen, Anlagenverfahren auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde zu konzentrieren, Rechnung tragen und sowohl für gewerberechtliche IPPC-Anlagen als auch für Anlagen, die dem IV. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 unterliegen, eine einheitliche Zuständigkeit festlegen.

Auch im Sinn einer umfassenden Datenevidenz für Betriebe, die unter die Seveso II-Richtlinie fallen, ist die Konzentration einschlägiger Informationen auf Bezirksverwaltungsebene zweckmäßig (vgl. die Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 5a Oö. Katastrophenhilfsdienstgesetz, LGBl. Nr. 88/1995, in der Fassung der Katastrophenhilfsdienst-Gesetz-Novelle 2001, LGBl. Nr. 92).

Abs. 2 sieht eine direkte Anfechtungsmöglichkeit beim UVS vor, wie dies in Bezug auf Anlagenverfahren auch in der Regierungsvorlage für ein (Bundes-)Verwaltungsreformgesetz 2001 vorgesehen ist.

§ 44:

Die Überprüfungsrechte der behördlichen Organe und die Auskunftspflichten von Anlagenbetreibern und Betriebsinhabern dienen nicht zuletzt auch dazu, das Gemeinschaftsrecht effizient durchzusetzen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 45):

Sämtliche Absätze des derzeit noch in Geltung stehenden § 25 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 beziehen sich auf Sachverhalte, die bereits in der Vergangenheit liegen und können daher entfallen. An ihre Stelle sollen ausschließlich Übergangsbestimmungen treten, die im Hinblick auf die vorliegende Novelle erforderlich sind.

Die Abs. 1 und 2 dienen der Umsetzung des Art. 5 der IPPC-Richtlinie betreffend Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen. Der Zeitpunkt 31. Oktober 2007 ergibt sich daraus, dass bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der IPPC-Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie betrieben werden müssen. Die Anwendung der IPPC-Richtlinie beginnt gemäß Art. 21 der Richtlinie drei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten. Gemäß Art. 22 trat die IPPC-Richtlinie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, das war der 30. Oktober 1996, in Kraft, womit die Anwendung mit 31. Oktober 1999 begann.

Die **Abs. 3 bis 6** dienen unmittelbar der Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie, die sich auf bestehende Betriebe beziehen.

Abs. 3 betreffend Mitteilungen gemäß § 40 Abs. 2 steht im Zusammenhang mit Art. 6 der Seveso II-Richtlinie.

Fristen für die Übermittlung von Sicherheitsberichten bei bestehenden Betrieben sind im Art. 9 Abs. 3 der Seveso II-Richtlinie festgelegt. Fristen für interne Notfallpläne ergeben sich aus Art. 11 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes sind in der Seveso II-Richtlinie keine

Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebe vorgesehen.

Die **Abs. 7 und 8** enthalten Klarstellungen in enger Anlehnung an § 84g GewO 1994.

Zu Art. I Z. 14 (Anhänge 1 und 2):

Anhang 1 entspricht grundsätzlich Anhang III der IPPC-Richtlinie und ist wortgleich mit der Fassung der Anlage 4 zur GewO 1994.

Anhang 2 ist - abgesehen von einer Klarstellung in Z. 12 des Teils 2 - wortgleich mit der Fassung der Anlage 5 zur GewO 1994. Dieser Text hält sich weitestgehend an den Wortlaut des Anhanges I der Seveso II-Richtlinie. Die Mengenschwellen wurden auch den Mengenschwellen der "Helsinki-Konvention" über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen angepasst.

Zu Art. II:

Da die Frist zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie bereits abgelaufen ist, hat das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes so rasch wie möglich nach seiner Kundmachung zu erfolgen. Um eine einfachere Vollziehung zu gewährleisten, wurde daher der der Kundmachung folgende Monatserste als In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt gewählt.

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufgenommen;

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002), wird beschlossen.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Linz, am 4. Juli 2002

Ing. Kroismayr	Mag. Bodingbauer
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 129/2001, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

"INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

§ 1a Begriffe

II. ABSCHNITT

Einrichtungen zur Förderung des Umweltschutzes

§ 2 Rechte der Gemeinden und Gemeindemitglieder

§ 3 Koordination bei Verwaltungsverfahren

§ 4 Oö. Umweltanwaltschaft

§ 5 Rechte der Oö. Umweltanwaltschaft in Verwaltungsverfahren; Missstandskontrolle; Amtshilfe

§ 6 Grundbetretungsrecht

§ 7 Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

§ 8 Umweltbeirat

§ 9 Aufgaben des Umweltbeirates

§ 10 Oö. Akademie für Umwelt und Natur

§ 11 Landes-Umweltbericht

§ 12 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

III. ABSCHNITT

Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 13 Umweltdaten

§ 14 Organe der Verwaltung

§ 15 Freier Zugang zu Umweltdaten

§ 16 Mitteilungspflicht

§ 17 Mitteilungsschranken

§ 18 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 19 Rechtsschutz

§ 20 Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 21 Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten

§ 22 Übermittlungspflicht

§ 23 Aufgaben der Gemeinde und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung

§ 24 Abgabenfreiheit

IV. ABSCHNITT

IPPC-Anlagen

§ 25 Bewilligungspflicht

§ 26 Antragsvoraussetzungen

§ 27 Bewilligungsvoraussetzungen

§ 28 Verfahren

§ 29 Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates

§ 30 Parteistellung

§ 31 Fertigstellung der Anlage

§ 32 Pflichten des Betreibers der Anlage

§ 33 Änderung von Anlagen

§ 34 Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen

§ 35 Behördliche Überprüfungen

§ 36 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 37 Erlöschen der Bewilligung

§ 38 Stilllegung der Anlage

V. ABSCHNITT

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung

§ 39 Anwendungsbereich

§ 40 Pflichten des Betriebsinhabers

§ 41 Pflichten der Behörde

VI. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für den IV. und V. Abschnitt

§ 42 Strafbestimmungen

§ 43 Behörde

§ 44 Unterstützung der Behörde

VII. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

ANHANG 1

Schadstoffe zum IV. Abschnitt

ANHANG 2

Stoffliste zum V. Abschnitt"

2. Die Überschrift des I. Abschnitts lautet "Allgemeine Bestimmungen".

3. Die Überschrift zu § 1 lautet "Ziele und Geltungsbereich".

4. Im § 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Besonderes Ziel des IV. Abschnittes dieses Landesgesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der im Abs. 2a genannten Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (einschließlich der durch Abfälle verursachten Emissionen).

(1b) Besonderes Ziel des V. Abschnittes dieses Landesgesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den in diesem Landesgesetz geregelten Mengen vorhanden sind."

5. Im § 1 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Der IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes gilt für:

1. Feuerungsanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW;

2. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t/d;

3. Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer eingehenden Milchmenge (Jahresdurchschnitt) von mehr als 200 t/d;

4. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d;

5. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40.000 Plätzen;

6. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder 700 Plätzen für Säue;

7. sonstige Anlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, angeführt sind und nicht gewerblich betrieben werden."

6. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der IV., V. und VI. Abschnitt dieses Landesgesetzes gilt jedenfalls nicht für Anlagen (§ 1a Abs. 2 Z. 4) und Betriebe (§ 1a Abs. 3 Z. 2), die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, oder dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2002, unterliegen."

7. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Begriffe

(1) Im Sinn des IV. und des V. Abschnitts dieses Landesgesetzes bedeutet:

Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die in der jeweiligen Tätigkeitskategorie erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(2) Im Sinn des IV. Abschnitts dieses Landesgesetz bedeutet:

1. **Betreiber**: jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage

betreibt oder besitzt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist;

2. **Stoff**: chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe im Sinn der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 und genetisch modifizierte Organismen im Sinn der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 und der Richtlinie 90/220/EWG vom 23. April 1990;

3. **Umweltverschmutzung**: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

4. **Anlage (IPPC-Anlage)**: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der im § 1 Abs. 2a genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;

5. **Emission**: die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;

6. **Änderung**: eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;

7. **Wesentliche Änderung**: eine Änderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;

8. **Nachbarn**: alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinn des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen;

9. **Emissionsgrenzwert:** die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen; die Emissionsgrenzwerte bei Stoffen gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.

(3) Im Sinn des V. Abschnitts dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Vorhandensein von gefährlichen Stoffen**: das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die im Anhang 2 festgelegten Mengenschwellen erreichenden Ausmaß;

2. **Betrieb**: der gesamte unter der Aufsicht eines Betriebesinhabers (Z. 3) stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Einheiten des Betriebs einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind;

3. **Inhaber eines Betriebs (Betriebsinhaber)**: jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb besitzt oder betreibt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb des Betriebs übertragen worden ist.

4. **Gefährliche Stoffe**: Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die im Anhang 2 Teil 1 aufgeführt sind oder die im Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen;

5. **Schwerer Unfall**: ein Ereignis - z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter den V. Abschnitt dieses Landesgesetzes fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt, und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;

6. **Gefahr**: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;

7. **Risiko**: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;

8. **Lagerung**: das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung."

8. Im § 19 Abs. 3 wird folgende Z. 3a eingefügt:

"3a. wenn das zur Auskunftserteilung zuständige Organ die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde."

9. Im § 19 Abs. 5 wird der Verweis "gemäß Abs. 3 Z. 3 und 4" durch den Verweis "gemäß Abs. 3 Z. 3, 3a und 4" ersetzt.

10. Nach § 24 werden folgende Abschnitte eingefügt:

"**IV. ABSCHNITT**

IPPC-Anlagen

§ 25

Bewilligungspflicht, Umfang der Bewilligung

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage bedarf einer Bewilligung, die bei der Behörde schriftlich zu beantragen ist.

(2) Bei den Anlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Landes eine Genehmigung (Bewilligung), Anzeige oder Feststellung zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, entfallen mit Ausnahme der baubehördlichen Bewilligung gesonderte Genehmigungs(Bewilligungs)-, Anzeige- und Feststellungsverfahren nach diesen anderen Vorschriften des Landes, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs(Bewilligungs)-, Anzeige- und

Feststellungsregelungen bei Erteilung der Bewilligung anzuwenden. Dem Verfahren sind die erforderlichen Sachverständigen für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen; bei Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, ist die Landesregierung zu verständigen. Die Bewilligung gilt mit Ausnahme der baubehördlichen Bewilligung auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung), Anzeige und Feststellung nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften des Landes.

(3) Die Behörde hat das Anlagenbewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht nach Abs. 2 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Feststellung oder Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.

(4) Wenn in diesem Landesgesetz nichts Abweichendes geregelt ist, so sind die in den gemäß Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Landes bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben

- zur Überprüfung der Ausführung der Anlage,

- zur Kontrolle,

- zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,

- zur Gefahrenabwehr,

- zur nachträglichen Konsensanpassung,

- zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sowie

- der Wiederverleihung von Rechten von Anlagen

von der Behörde (§ 43 Abs. 1) wahrzunehmen.

§ 26

Antragsvoraussetzungen

(1) Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 25 Abs. 1 hat Name und Anschrift des Bewilligungswerbers zu enthalten. Dem Antrag ist ein Projekt in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

1. eine Beschreibung der Anlage und ihrer Betriebseinrichtungen mit Angaben über Standort, Art, Zweck, Umfang, Dauer, Betriebsweise und technische Ausführung der Anlage;

2. einen Übersichtsplan über den Standort im Maßstab 1 : 20.000 bis 1 : 50.000;

3. Lagepläne über Lage, Umfang und alle wesentlichen Teile der Anlage sowie über seine Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;

4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;

5. Detailpläne von Anlagenteilen;

6. Angaben über jene Maßnahmen, welche beim Bau und Betrieb der Anlage gesetzt werden, um die beim Betrieb einzusetzende Energie möglichst effektiv zu nützen und gegebenenfalls das Verhältnis von eingesetzter zu gewonnener Energie zu optimieren (Energieeffizienz);

7. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);

8. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchsstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, und der Eigentümer der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;

9. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (Miteigentümer), wenn der Antragsteller nicht (Allein-)Eigentümer ist;

10. Angaben über die in der Anlage verwendeten oder erzeugten Stoffe;

11. Angaben über die Quellen der Emissionen aus der Anlage;

12. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;

13. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium;

14. Angaben über die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;

15. Angaben über die vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;

16. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;

17. eine Beschreibung der vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen einschließlich Vorsorgen für die Brandbekämpfung;

18. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 27;

19. die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde gemäß § 25 Abs. 2 im Verfahren zur Bewilligung der Anlage mit zu berücksichtigen hat;

20. die Angabe, welche Unterlagen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Akteneinsicht oder der Auflage auszunehmen sind;

21. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z. 1, 6, 7 und 10 bis 18.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach diesem Absatz anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner Angaben und Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

§ 27

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage so errichtet oder betrieben wird, dass neben den Erfordernissen der gemäß § 25 Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Leben oder die Gesundheit der Menschen, das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des

Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen;

2. Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder andere Belästigungen werden nur im zumutbaren Ausmaß verursacht; ob Belästigungen zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken;

3. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen werden weitgehend vermieden;

4. Interessen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes werden berücksichtigt;

5. die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird nicht gestört;

6. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen;

7. es werden keine erheblichen, dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz widersprechenden, Umweltverschmutzungen verursacht;

8. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;

9. Energie wird effizient eingesetzt;

10. die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

11. die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Anlage wiederherzustellen.

(2) Im Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, ist auf die Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Bedacht zu nehmen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 einschließlich der in den mitanzuwendenden Vorschriften nach § 25 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden. Der Bescheid hat, soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs 1, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen sowie gemeinschaftsrechtlich festgelegte Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen;

2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit und der Bewertungsverfahren sowie der Information der Behörde);

3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;

4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (z.B. das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;

5. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;

6. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.

§ 28

Verfahren

(1) Von der Behörde ist auf geeignete Weise bekannt zu geben, dass der Antrag und die Unterlagen gemäß § 26 Abs. 1 innerhalb einer mindestens sechs Wochen betragenden Frist bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und jedermann innerhalb dieser Frist in diese Unterlagen Einsicht nehmen und dazu Stellung nehmen kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(2) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Der Antragsteller, die Eigentümer der Anlagengrundstücke und der an diese unmittelbar angrenzenden Grundstücke sowie die Oö. Umweltanwaltschaft sind persönlich zu laden. Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

(3) Die Standortgemeinde ist zum Schutz der Interessen im Sinn des § 27 Abs. 1 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(4) Von der Behörde ist auf geeignete Weise bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

§ 29

Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates

(1) Wenn die Verwirklichung eines Projektes für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projektes möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat spätestens wenn die Bekanntgabe nach § 28 Abs. 1 erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat (Abs. 1 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(3) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Bewilligungsantrag zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Bewilligung oder die wesentliche Änderung einer dem § 25 Abs. 1 unterliegenden Anlage der Bewilligungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinn des § 28 Abs. 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Bewilligungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 30

Parteistellung

Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 27 haben Parteistellung:

1. der Antragsteller;

2. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;

3. Nachbarn;

4. die nach den gemäß § 25 Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien;

5. die Oö. Umweltanwaltschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

§ 31

Fertigstellung der Anlage

(1) Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Betreiber anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat die Anlage darauf zu überprüfen, ob sie der Bewilligung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den nach § 25 Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Überprüfungsbescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

(3) Im Überprüfungsbescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Geringfügige Abweichungen, die den Anforderungen des § 27 oder der nach § 25 Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen, können jedoch mit Bescheid genehmigt werden.

§ 32

Pflichten des Betreibers der Anlage

(1) Die Anlage ist jederzeit in einem Zustand zu erhalten, der den bei der Erteilung der Bewilligung angewendeten Rechtsvorschriften und den erteilten Auflagen entspricht und im Übrigen so instand zu halten, dass Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen und Belästigungen von Nachbarn, soweit sie nicht durch die Bewilligung abgedeckt sind, vermieden werden. Sind die vom Betreiber getroffenen Instandhaltungsmaßnahmen unzureichend, so hat die Behörde dem Betreiber die unverzügliche Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Betreibers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Betreibers anzuordnen und sofort durchführen zu lassen. Wenn es im Interesse der Sicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist, kann die Behörde dabei insbesondere auch die Stilllegung der Anlage anordnen.

(2) Wer nach diesem Landesgesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die näheren Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Anlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen sowie die Form der Übermittlung sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Betreiber hat seine Anlage in Abständen von höchstens fünf Jahren durch akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen oder Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, auf die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Das Gutachten über die Durchführung dieser Überprüfung und die Ergebnisse der Überwachung der Emission der Anlage sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die Fristen für die Überprüfungen können im Genehmigungsbescheid durch die Behörde verkürzt oder verlängert werden.

(4) Der Anlagenbetreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

§ 33

Änderung von Anlagen

(1) Änderungen einer Anlage gemäß § 1a Abs. 2 Z. 6, mit Ausnahme wesentlicher Änderungen gemäß § 1a Abs. 2 Z. 7, sind der Behörde vom Anlagenbetreiber mindestens sechs Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn es einer Bewilligung gemäß § 25 Abs. 1 bedarf. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der sechswöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

(3) Sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, hat die Behörde die Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 27 festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als dies wegen der Änderung zur Wahrung der

im § 27 festgelegten Anforderungen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides und ist der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wird innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung begonnen werden; rechtzeitig erteilte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen (Abs. 3) sind einzuhalten.

§ 34

Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen, Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber einer Anlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Anlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat, und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber der Anlage hat der Behörde unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. § 25 Abs. 1 und § 33 bleiben unberührt. Hat der Betreiber der Anlage die entsprechenden Maßnahmen im Sinn des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; dieser Bescheid ist der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ergibt sich bei bewilligten Anlagen schon vor Ablauf der Zehnjahresfrist nach Abs. 1, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Anforderungen gemäß § 27 nicht erfüllt werden, so hat die Behörde die zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 27 erforderlichen (nachträglichen) Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Auflage angestrebten Erfolg steht. Insbesondere hat die Behörde derartige Maßnahmen anzuordnen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,

2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder

3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

Ein Bescheid, mit dem nachträgliche Auflagen nach diesem Absatz vorgeschrieben werden, ist der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Behördliche Überprüfungen von Anlagen

(1) Die Behörde hat den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der nach § 25 Abs. 2 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie die Einhaltung der auf Grund dieses Landesgesetzes ergangenen Verwaltungsakte regelmäßig zu überprüfen.

(2) Werden bei einer Überprüfung der Anlage nach Abs. 1 Mängel festgestellt, ist nach § 32 Abs. 1 oder § 36 vorzugehen.

§ 36

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wird eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Anlage ohne die oder entgegen der erforderlichen Bewilligung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ist dem Betreiber von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der erforderlichen Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, die Anlage oder die betroffenen Anlagenteile zu beseitigen.

Die Möglichkeit nach Z. 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.

(2) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z. 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z. 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z. 2 gesetzte Frist zur Beseitigung mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(3) Wird eine anzeigepflichtige Änderung gemäß § 33 ohne die erforderliche Anzeige durchgeführt, sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z. 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 2 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(4) Wird durch eine Anlage nach Abs. 1 eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für das Eigentum von nicht dem Anlagenbetreiber gehörenden oder überlassenen Sachen oder sonst für die Umwelt herbeigeführt, hat der Berechtigte unverzüglich die zur Bekämpfung der Gefahr und zur Vermeidung weiterer Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Behörde zu verständigen. Werden die Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde nach § 32 Abs. 1 vorzugehen.

§ 37

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagezwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen wurde.

(2) Wird der Betrieb der Anlage mehr als drei Jahre lang unterbrochen oder wird die Anlage nach einer Zerstörung wesentlicher Teile nicht innerhalb eines Jahres wieder hergestellt, erlischt die Bewilligung und gilt die Anlage als stillgelegt. § 38 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.

(3) Auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags kann die Behörde aus triftigen Gründen die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen verlängern, wenn Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte oder Belästigungen von Nachbarn nicht zu erwarten sind. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

§ 38

Stilllegung der Anlage

Der Betreiber der Anlage hat die beabsichtigte Stilllegung der Anlage spätestens drei Monate vorher der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind gleichzeitig die beabsichtigten letztmaligen Vorkehrungen darzulegen. Auf Grund dieser Anzeige hat die Behörde die Anlage bei einem Augenschein unter Beiziehung der entsprechenden Sachverständigen zu überprüfen, die Übereinstimmung mit den gemäß § 27 vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen festzustellen und erforderlichenfalls weitere zum Schutz der im § 27 angeführten Interessen notwendige Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Dieser Bescheid ist der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

V. ABSCHNITT

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung

§ 39

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Betriebe, in denen in Anhang 2 genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder

2. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind.

(2) Die Anforderungen dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen nach diesem Landesgesetz oder nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein. Sie sind keine Voraussetzungen zur Genehmigung der den Betrieb umfassenden Anlage und begründen keine Parteistellung.

§ 40

Pflichten des Betreibers

(1) Der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 hat dessen Inhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Betriebsinhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;

2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;

3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;

4. Mengen und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;

5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;

6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;

7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Nach einem schweren Unfall hat der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39

Abs. 1 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen,

2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden,

3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

(4) Der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzeptes und gegebenenfalls die Änderung des Sicherheitskonzeptes sind nachzuweisen.

(5) Das Sicherheitskonzept hat aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Inhabers eines Betriebs zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen.

(6) Der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 ist verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept im Sinn des Abs. 5) umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,

2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden,

3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Einheiten innerhalb eines Betriebs und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend, sicher und zuverlässig sind,

4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,

5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Weist der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Einheiten innerhalb eines Betriebs keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Inhabers eines Betriebs hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

(7) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 ist der Behörde spätestens drei Monate vor der Neuerrichtung oder Änderung ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor

Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Inhaber eines Betriebs die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 41 Abs. 5 zu untersagen.

(8) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 1 das Sicherheitskonzept, der Inhaber eines Betriebs im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 2 den Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Inhaber eines Betriebs hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(9) Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 haben nach Anhörung des Betriebsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde spätestens sechs Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

(10) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinn des § 39 Abs. 1, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept bei Betrieben im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 1 oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan bei Betrieben im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 2 von Bedeutung sind.

(11) Der Inhaber eines Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 hat

1. die von einem schweren Unfall in einem Betrieb möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Fall möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;

2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für den Betrieb zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.

(12) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften mit Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über Inhalt und Form von

1. Sicherheitskonzepten (Abs. 5),

2. Sicherheitsberichten (Abs. 6),

3. internen Notfallplänen (Abs. 9) und

4. Informationen gemäß Abs. 11.

§ 41

Pflichten der Behörde

(1) Die Behörde hat der beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

eingerichteten zentralen Meldestelle für schwere Unfälle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 40 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;

2. nach einem schweren Unfall:

a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;

b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebs;

c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;

d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;

3. eine Ausfertigung eines allfälligen Bescheides gemäß § 40 Abs. 6 letzter Satz.

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Inhaber eines Betriebs angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und - bei Betrieben im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 2 - ob die in einer Verordnung nach § 40 Abs. 12 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(4) Die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen. Betriebe im Sinn des § 39 Abs. 1 Z. 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, es sei denn, die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des in Betracht kommenden Betriebs anderes festgelegt. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(5) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Inhaber eines Betriebs die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

VI. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für den IV. und V. Abschnitt

§ 42

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.500 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach dem IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes bewilligungspflichtige Anlage ohne die dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 25 Abs. 1 errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,

2. entgegen § 33 Abs. 1 eine Änderung nicht anzeigt oder eine Anlage ohne oder entgegen der behördlichen Kenntnisnahme gemäß § 33 Abs. 3 betreibt,

3. entgegen § 34 Abs. 1 der Behörde nicht alle zehn Jahre eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und der getroffenen Anpassungsmaßnahmen übermittelt,

4. die in Bescheiden nach dem IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes vorgeschriebenen Aufträge nicht einhält,

5. entgegen § 37 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 das Vorhaben ausführt oder die Anlage betreibt,

6. entgegen § 38 der Behörde die beabsichtigte Stilllegung nicht anzeigt,

7. entgegen § 40 Abs. 1 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen,

8. entgegen § 45 Abs. 1 der Behörde nicht rechtzeitig die Maßnahmen mitteilt, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des § 45 Abs. 1 erster Satz zu erfüllen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer

1. entgegen § 32 Abs. 2 der Behörde nicht alle fünf Jahre das Gutachten über die Durchführung der Überwachung unaufgefordert vorlegt,

2. entgegen § 32 Abs. 2 der Behörde nicht alle fünf Jahre die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der Anlage unaufgefordert vorlegt,

3. entgegen § 32 Abs. 3 der Behörde nicht unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Auswirkungen meldet,

4. entgegen § 40 Abs. 2 nicht rechtzeitig vor der Errichtung des Betriebs die notwendigen Mitteilungen vornimmt,

5. entgegen § 40 Abs. 3 nach einem schweren Unfall die notwendigen Mitteilungen unterlässt oder Informationen nicht aktualisiert,

6. entgegen § 40 Abs. 4 kein Sicherheitskonzept ausarbeitet, verwirklicht oder der Behörde zur Einsicht bereithält,

7. entgegen § 40 Abs. 6 keinen Sicherheitsbericht ausarbeitet, verwirklicht oder der Behörde zur Einsicht bereithält,

8. entgegen § 40 Abs. 11 Z. 2 der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht nicht zugänglich macht,

9. entgegen § 45 Abs. 4 für einen bestehenden Betrieb kein Sicherheitskonzept erstellt und/oder der Behörde übermittelt,

10. entgegen § 45 Abs. 5 für einen bestehenden Betrieb keinen Sicherheitsbericht erstellt und/oder der Behörde übermittelt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer

1. entgegen § 31 Abs. 1 es unterlässt, die Fertigstellung der Anlage der Behörde anzuzeigen,

2. entgegen § 40 Abs. 8 das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht nicht überprüft oder aktualisiert,

3. entgegen § 40 Abs. 9 keinen internen Notfallplan erstellt, anzeigt, auf Verlangen vorlegt oder aktualisiert,

4. entgegen § 40 Abs. 11 Z. 1 der Informationspflicht nicht nachkommt,

5. entgegen § 44 die Organe der Behörde oder die von ihr beauftragten Organe an der Ausübung ihrer Tätigkeit hindert.

§ 43

Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinn des IV., V., VI. und VII. Abschnittes dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 44

Unterstützung der Behörde

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Landesgesetzes und seiner Verordnungen erforderlich ist, haben der Inhaber einer Anlage oder eines Betriebs der Behörde und den von ihr beauftragen Organen Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften zu ermöglichen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und jede Unterstützung bei etwaigen Überprüfungen zu gewähren. Die Organe der Behörde sowie die von der Behörde beauftragten Organe sind auch berechtigt, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Dem Betreiber der Anlage oder dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Der Betreiber der Anlage oder der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Betreiber der Anlage oder der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes beauftragten Organe haben bei ihren Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs vermieden wird."

11. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung "VII. ABSCHNITT" samt bisheriger Überschrift.

12. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung "§ 45" und lautet wie folgt:

"§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Spätestens am Tag vor dem In-Kraft-Treten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte Anlagen müssen den Anforderungen des § 27 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Betreiber einer

solchen Anlage hat der Behörde bis spätestens 31. Oktober 2006 jene Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder spätestens bis 31. Oktober 2007 treffen wird, um die Anforderungen des § 27 zu erfüllen.

(2) Reichen die vom Betreiber der Anlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 27 aus, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen. Entsprechen die mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht den Anforderungen des § 27, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Diese Bescheide ersetzen die für die Anlagenänderungen allenfalls erforderlichen Genehmigungen und Kenntnisnahmen nach § 25 und § 33. Gegenstand der Anordnung kann aber auch die Vorgabe von Sanierungszielen und die Vorlage eines Sanierungsprojektes zur Genehmigung nach § 25 sein.

(3) Der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 39 Abs. 1 fallenden Betriebs hat der Behörde bis spätestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 die zur Erfüllung des § 40 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(4) Der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 39 Abs. 1 Z. 1 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 der Behörde ein Sicherheitskonzept zu übermitteln.

(5) Der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 39 Abs. 1 Z. 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 der Behörde einen Sicherheitsbericht (§ 40 Abs. 6; Abs. 8) zu übermitteln. Bis zur Vorlage eines Sicherheitsberichts im Sinn des ersten Satzes gelten die einschlägigen Informationen, die der Behörde auf Grund des § 5a Abs. 2 Katastrophenhilfsdienst-Gesetz übermittelt wurden, als Sicherheitsbericht.

(6) Der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 39 Abs. 1 Z. 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002 der Behörde einen internen Notfallplan im Sinn des § 40 Abs. 9 anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Bis zur Vorlage eines internen Notfallplanes im Sinn des ersten Satzes gelten die einschlägigen Informationen, die der Behörde auf Grund des § 5a Abs. 2 Katastrophenhilfsdienst-Gesetz übermittelt wurden, als interner Notfallplan.

(7) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 40 Abs. 12 Z. 1 hat das Sicherheitskonzept (§ 40 Abs. 5) aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 40 Abs. 12 Z. 1 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinn des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(8) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 40 Abs. 12 Z. 2 hat der Sicherheitsbericht (§ 40 Abs. 6) aus einem Sicherheitskonzept im Sinn des § 40 Abs. 13 sowie einer Beschreibung der wichtigsten

Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 40 Abs. 12 Z. 2 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinn des ersten Satzes nicht erfasst sind."

13. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung "§ 46" samt bisheriger Überschrift.

14. Dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 werden folgende Anhänge 1 und 2 angefügt:

"ANHANG 1

Schadstoffe zum IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes (Aufzählung in Frage kommender Einzelschadstoffe und Schadstoffgruppen; die Liste ist demonstrativ und nach den jeweiligen betrieblichen Bedingungen anzuwenden)

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen

2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen

3. Kohlenmonoxid

4. Flüchtige organische Verbindungen

5. Metalle und Metallverbindungen

6. Staub

7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)

8. Chlor und Chlorverbindungen

9. Fluor und Fluorverbindungen

10. Arsen und Arsenverbindungen

11. Zyanide

12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften [1)]

13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane [2)]

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden

2. Phosphororganische Verbindungen

3. Zinnorganische Verbindungen

4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften [3)]

5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare

organische Giftstoffe

6. Zyanide

7. Metalle und Metallverbindungen

8. Arsen und Arsenverbindungen

9. Biozide und Pflanzenschutzmittel

10. Schwebestoffe [4)]

11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)

12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch R-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, hingewiesen.

1) Das sind Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, z.B. mit Gefahrenhinweis R 49 oder R 45.

2) Im Sinn des § 3 Abs. 7 der Luftreinhalte-Verordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 324/1997.

3) Das sind Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis R 45, R 46, R 60 oder R 61.

4) Das sind "abfiltrierbare" oder "absetzbare" Stoffe.

ANHANG 2

Stoffliste zum V. Abschnitt dieses Landesgesetzes

Einleitung

1. Die für die Anwendung des V. Abschnittes dieses Landesgesetzes zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 40 Abs. 6 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.

2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn

a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird,

b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird,

c) ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z. 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt,

d) Stoffe und Zubereitungen nach Z. 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z. 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt,

e) Stoffe und Zubereitungen nach Z. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.

3. In Anwendung von Z. 2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.

4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 39 Abs. 1 Z. 1	§ 39 Abs. 1 Z. 2
1	Ammoniumnitrat [1)]	350	2 500
2	Ammoniumnitrat [2)]	1 250	5 000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze		0,1
5	Brom		20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C **>** 90 %)	5	50
11	Wasserstoff	5	50

12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol		200
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff		200
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1,0
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1,0
26	Schwefeldichlorid		1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet [3)]		0,001
29	Folgende kanzerogene Stoffe: 4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether (Chlordimethylether), Dimethylcarba-moylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulton, 4-Nitrobiphenyl		0,001
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)	5 000	50 000

Anmerkungen zu Teil 1:

1) Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z. 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.

2) Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrathältige Düngemittel im Sinn von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % beträgt.

3) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGBl. Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 39 Abs. 1 Z. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2).

Teil 2

Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung	Mengenschwellen in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 39 Abs. 1 Z. 1	§ 39 Abs. 1 Z. 2
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich [Gefahrenhinweis R 2 oder 1)]	50	200
5	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)	10	50
6	Entzündlich 2)	5 000	50 000
7	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder 3)]	50	200
8	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11]	5 000	50 000
9	Hochentzündlich [Gefahrenhinweis R 12 und 4), ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1]	10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)		200
11	Umweltgefährlich		200

	(Gefahrenhinweis R 51/53)		
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 (einschließlich R 14/15), soweit nicht oben erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200

Anmerkungen zu Teil 2:

1) Explosionsgefährlich im Sinn der Z. 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll.

2) Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinn der Z. 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10, sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

3) Als leichtentzündliche Flüssigkeiten im Sinn der Z. 7 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.

4) Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinn der Z. 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z. 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 10 und 11), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 39 Abs. 1 Z. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2)."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Gesetzesfolgenabschätzung

zur

Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002

I. Allgemeines

Konkrete Berechnungen der durch dieses Landesgesetz entstehenden Kosten sind der folgenden Kostenabschätzung zu entnehmen, die im Abschnitt II für jeden Leistungsprozess der neu in das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 eingefügten Abschnitte folgende Angaben enthält:

1 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2 Abschätzung der Arbeitszeit

3 Berechnung der Personalkosten

4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden im Abschnitt III zusätzlich folgende weitere allgemeine Punkte beschrieben:

1 Abschätzung der Vollzugskosten

2 Zusätzlich erforderliches Personal

3 Anmerkungen und Hinweise

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollem Verfahren beruht. Für die konkreten Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Leistung	**Durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers	540	120		60
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	240			60
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultations-) Entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	2400	240		240
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	300			60
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürgerbegutachtung	240			60
Bürgerbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	120		60	120
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und	360			60

ggf. technischer Notifikation				
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürgerbegutachtung	150			30
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	240			
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	120	60		120
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	15			15
Druckauftrag an Poststelle (Verf-Leistung)		15		15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	30		150	
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur (Verf-Leistung)	15		150	
Kundmachung (Poststelle, analog und digital)			300	
Summe:	4770	435	660	840

Individuelle Verwaltungsverfahren:

Für die Leistungsprozesse, die Verwaltungsverfahren zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten über ein vom Amt der Oö. Landesregierung entwickeltes Simulationsprogramm. Dabei wurden Erfahrungswerte über die durchschnittliche zeitliche Dauer sämtlicher Verwaltungstätigkeiten bei diesen Verfahren und die in diesen Verfahren tätig werdenden Bedienstetenkategorien erhoben oder auf Grund fehlender Informationen geschätzt und einer EDV-unterstützten Simulation zugrundegelegt.

Bei dieser Simulation errechnet der Computer die benötigte Zeit der Bediensteten (einschließlich der tätig werdenden Sachverständigen) unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von einem "normalen" Verwaltungsverfahren, wie z.B. dem zusätzlichen Aufwand für Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) oder für notwendige Auflagen.

Die Kosten der übrigen Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme des Simulationsprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statischen Grundlagen.

Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50 %-igen Mischsatz für Beamte und Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3 der Verordnung Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Amtblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 111/2000.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	**€ / min**	**€ / Std**
A/a	0,69	41,64
B/b	0,43	25,72
C/c	0,30	18,09
D/d	0,24	14,60

Hinweise:

Auf Grund der genannten Vorgaben und der Schätzungen in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

Die begutachtenden Stellen und Institutionen wurden ausdrücklich eingeladen, im Rahmen der Begutachtung des Gesetzentwurfs auch die Gesetzesfolgenabschätzung und ihre Basisdaten kritisch zu hinterfragen.

II. Die einzelnen Leistungsprozesse des IV., V. und VI. Abschnittes des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

Leistungsprozess Nr.	**1**
Bezeichnung (Bestimmung)	Bewilligungspflicht, Umfang der Bewilligung, Verfahren (§§ 25ff)
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage bedarf einer Bewilligung, die bei der Behörde schriftlich zu beantragen ist.
Arbeitsschritte	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	17.267			575
Personalausgaben je	**in Euro**			

Verfahren	11.914,23			139,89
Summe:	**12.054,12**			
Vollzugshäufigkeit	3 Verfahren pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**2**			
Bezeichnung (Bestimmung)	Fertigstellung der Anlage § 31			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Betreiber anzuzeigen. Die Behörde hat die Anlage darauf zu überprüfen, ob sie der Bewilligung entspricht.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	10.181			1.137
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	7.024,89			272,88
Summe:	**7.297,77**			
Vollzugshäufigkeit	3 Verfahren pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**3**			
Bezeichnung (Bestimmung)	Auftrag zur Behebung von Mängeln § 32 Abs. 1			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Sind vom Betreiber betroffene Instandhaltungsmaßnahmen unzureichend, so hat die Behörde dem Betreiber die unverzügliche Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	2.363			218

Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	1.630,47			53,05
Summe:	**1.683,52**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**4**			
Bezeichnung (Bestimmung)	Maßnahmen bei Gefahr im Verzug § 32 Abs. 1			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Betreibers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Betreibers anzuordnen und sofort durchführen zu lassen.			
Arbeitsschritte	▪ faktische Amtshandlung			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	**30**	**60**		**30**
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	20,82	25,72		7,30
Summe:	**53,84**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**5**
Bezeichnung (Bestimmung)	Änderung von Anlagen § 33
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Änderungen einer Anlage gemäß § 1a Abs. 2 Z. 6 mit Ausnahme wesentlicher Änderungen sind der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeigen allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis zu nehmen.

Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	7.689			313
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	5.305,41			76,23
Summe:	**5.381,64**			
Vollzugshäufigkeit	3 Verfahren pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**6**
Bezeichnung (Bestimmung)	Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik § 34 Abs. 1
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Hat der Betreiber einer Anlage die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik nicht ausreichend getroffen, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	2.956			367
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	2.039,64			89,46
Summe:	**2.129,10**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**7**
Bezeichnung (Bestimmung)	Vorschreibung nachträglicher Auflagen § 34 Abs. 2
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Ergibt sich bei bewilligten Anlagen die

	Notwendigkeit weiterer Auflagen zur Erfüllung umweltrelevanter Bestimmungen, so hat die Behörde diese durch allenfalls erforderliche Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	1.865			360
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	1.286,85			87,64
Summe:	**1.374,49**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**8**
Bezeichnung (Bestimmung)	Regelmäßige Überprüfung der Anlagen § 35 Abs. 1
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Die Behörde hat den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes regelmäßig zu überprüfen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	2.726			681
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	1.880,94			165,69
Summe:	**2.046,63**			
Vollzugshäufigkeit	12 Verfahren pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**9**
Bezeichnung (Bestimmung)	Mängelbehebungsauftrag durch Überprüfung der Anlage § 35 Abs. 2

Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Werden bei einer Überprüfung der Anlage nach § 35 Abs. 1 Mängel festgestellt, sind die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	2.726			218
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	1.880,94			53,05
Summe:	**1.933,99**			

Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.

Leistungsprozess Nr.	**10**
Bezeichnung (Bestimmung)	Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes § 36 Abs. 1, 3 oder 4
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Behördliche Anordnungen bei konsenslosem und konsenswidrigem Verhalten.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	10.315			226
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	7.117,35			55,01
Summe:	**7.172,36**			

Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.

Leistungsprozess Nr.	**11**

Bezeichnung (Bestimmung)	Fristverlängerung nach § 37 Abs. 3
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Die Fristen des § 37 Abs. 1 und 2 sind von der Behörde zu verlängern.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	251			72
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	173,19			17,44
Summe:	**190,63**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**12**
Bezeichnung (Bestimmung)	Stilllegung der Anlage nach § 38
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Prüfung der letztmaligen Vorkehrungen bei Stilllegung der Anlage
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	5.133			430
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	3.541,77			104,72
Summe:	**3.646,49**			
Vollzugshäufigkeit	1 pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**13**
Bezeichnung (Bestimmung)	Zurkenntnisnahme von Meldungen § 40 Abs. 2 und 3
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Kenntnisnahme und Verwaltung von Betriebs- und Unfalldaten
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A / a	B / b	C / c	D / d
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	30			30
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	20,82			7,30
Summe:	**28,12**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**14**
Bezeichnung (Bestimmung)	Prüfung des Sicherheitskonzeptes § 40 Abs. 4 und 5
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Sicherheitskonzepte sind zur Einsicht für die Behörde bereitzuhalten. Die Prüfung dieser Konzepte erfolgt im Rahmen von Überprüfungen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A / a	B / b	C / c	D / d
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	60			
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	41,64			
Summe:	**41,64**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**15**
Bezeichnung (Bestimmung)	Prüfung betreffend Einschränkung des Sicherheitsberichtes nach § 40 Abs. 6
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Auf Antrag des Inhabers eines Betriebes hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit der Einschränkung des Sicherheitsberichtes

	abzusprechen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	1.105			91
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	762,45			22,16
Summe:	**764,61**			
Vollzugshäufigkeit	Vollzugshäufigkeit kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**16**
Bezeichnung (Bestimmung)	Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichtes nach § 40 Abs. 7
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichtes durch die Behörde. Die Behörde hat dem Inhaber des Betriebes die Ergebnisse ihrer Überprüfung bescheidmäßig mitzuteilen oder den Betrieb zu untersagen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	420			30
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	291,49			7,30
Summe:	**298,79**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**17**
Bezeichnung (Bestimmung)	Prüfung des vollständigen Sicherheitsberichtes nach § 40 Abs. 7
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde

Kurzinhalt	Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat das Ergebnis der Überprüfung des Sicherheitsberichtes unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 41 Abs. 5 zu untersagen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	285.764			91
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	197.177,16			22,09
Summe:	**197.199,25**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**18**
Bezeichnung (Bestimmung)	Zur Kenntnisnahme des internen Notfallplanes § 40 Abs. 9
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Der interne Notfallplan ist der Behörde spätestens bei der Inbetriebnahme anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	1.105			91
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	762,45			22,17
Summe:	**784,62**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**19**
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Inhalt und Form des Sicherheitkonzeptes § 40 Abs. 12 Z. 1

Zuständigkeit	Landesregierung				
Kurzinhalt	Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Sicherheitsberichtes festlegen.				
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess				
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**				
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**	
keine	4.770	435	660	840	
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**				
	3.310,5	186,51	199,05	204,5	
Summe:	**3.900,56**				
Vollzugshäufigkeit	1 x				

Leistungsprozess Nr.	**20**				
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Inhalt und Form des Sicherheitsberichtes § 40 Abs. 12 Z. 2				
Zuständigkeit	Landesregierung				
Kurzinhalt	Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der internen Notfallpläne erlassen.				
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess				
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**				
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**	
keine	4.770	435	660	840	
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**				
	3.310,50	186,51	199,05	204,50	
Summe:	**3.900,56**				
Vollzugshäufigkeit	1 x				

Leistungsprozess Nr.	**21**
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Inhalt und Form der internen Notfallpläne § 40 Abs. 12 Z. 3

Zuständigkeit	Landesregierung
Kurzinhalt	Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der internen Notfallpläne erlassen.
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	3.310,50	186,51	199,05	204,50
Summe:	**3.900,56**			
Vollzugshäufigkeit	1 x			

Leistungsprozess Nr.	**22**
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Inhalt und Form von Informationen § 40 Abs. 12 Z. 4
Zuständigkeit	Landesregierung
Kurzinhalt	Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der internen Notfallpläne erlassen.
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	3.310,50	186,51	199,05	204,50
Summe:	**3.900,56**			
Vollzugshäufigkeit	1 x			

Leistungsprozess Nr.	**23**
Bezeichnung (Bestimmung)	Verwaltung und Weiterleitung von Betriebsdaten § 41 Abs. 1 und 2
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde

Kurzinhalt	Die Behörde hat der beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten zentralen Meldestellen für schwere Unfälle entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen bzw. nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.
Arbeitsschritte	■ 1. Betriebsdatenerhebung ■ 2. Kurzbeschreibung der Umweltauswirkungen ■ 3. Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen ■ 4. Eine Ausfertigung eines allfälligen Bescheides

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.			60	
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
			18,09	
Summe:	**18,09**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

Leistungsprozess Nr.	**24**
Bezeichnung (Bestimmung)	Inspektionsprogramme § 41 Abs. 3 und 4
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Erstellen von Inspektionsprogrammen und Überwachung der Betriebe
Arbeitsschritte	■ 1. Erstellung eines Inspektionsprogrammes ■ 2. Erstellung eines Überprüfungskalenders ■ 3. Systematische Überwachung

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	8.000	3.000		120
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	5.552,20	1.286,31		29,21
Summe:	**6.838,51**			

Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.

Leistungsprozess Nr.	**25**				
Bezeichnung (Bestimmung)	Einstellen des Betriebes nach § 41 Abs. 5				
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde				
Kurzinhalt	Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebes ganz oder teilweise zu untersagen. Wenn Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind oder Mitteilungen, Berichte und Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebes nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist.				
Arbeitsschritte	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG				
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**				
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**	
keine	28.000			445	
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**				
	19.432,30			108,33	
Summe:	**19.540,63**				
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.				

Leistungsprozess Nr.	**26**			
Bezeichnung (Bestimmung)	Strafverfahren (§ 42)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Verschiedene Tatbestände			
Arbeitsschritte	▪ Verwaltungsstrafverfahren nach VStG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	80	80		90

Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	55,52	34,30		21,91
Summe:	**111,73**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**27**			
Bezeichnung (Bestimmung)	Feststellungsbescheid bei bestehenden Anlagen § 45 Abs. 2 1. Satz			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Reichen die vom Betreiber der Anlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen zur Erfüllung des § 27 aus, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	**Daher durchschnittliche Dauer in Minuten**			
	A / a	**B / b**	**C / c**	**D / d**
keine	11.192			215
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	7.722,48			52,32
Summe:	**7.774,80**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

Leistungsprozess Nr.	**28**
Bezeichnung (Bestimmung)	Anpassungsmaßnahmen für bestehende Anlagen § 45 Abs. 2 2. Satz
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Entsprechen vom Betreiber mitgeteilte Anpassungsmaßnahmen nicht den Anforderungen des § 27, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A / a	B / b	C / c	D / d
keine	9.611			259
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	6.631,59			63
Summe:	**6.694,59**			
Vollzugshäufigkeit	10 - 12 Verfahren pro Jahr			

Leistungsprozess Nr.	**29**
Bezeichnung (Bestimmung)	Zurkenntnisnahme von Sicherheitsunterlagen bei bestehenden Betrieben nach § 45 Abs. 3 bis 6
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde
Kurzinhalt	Prüfung und Zurkenntnisnahme von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsberichten sowie interner Notfallpläne von bestehenden Betrieben
Arbeitsschritte	■ Prüfung der Unterlagen

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A / a	B / b	C / c	D / d
Der Standardprozess ist auf diese Tätigkeit der Behörde nicht ausgerichtet.	90			
Personalausgaben je Verfahren	**in Euro**			
	62,46			
Summe:	**62,46**			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht abgeschätzt werden.			

III. Weitere allgemeine Beschreibungen, Abschätzungen und Hinweis

1. Abschätzung der Vollzugskosten

Zu den dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Dabei sind

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, wie Computereinsatz usw.) 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf x 14 m^2 (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulatorische Miete (für Linz je nach Lage zwischen 54 S und 116 S) und

- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten

anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst in der späteren Vollziehung dieses Gesetzes eruiert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungen unter der Annahme erfolgten, dass sämtliche Personal- und andere Ressourcen jederzeit und in unbeschränkter Höhe zur Verfügung stehen.

2. Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von oben stehenden Ausführungen ist für das Land Oberösterreich der Vollzug der angeführten Leistungsprozesse voraussichtlich mit keinem Mehrbedarf an Personal verbunden.

Grundsätzlich kann weiters davon ausgegangen werden, dass ein allenfalls trotzdem auftretender erhöhter Personalbedarf bei den betreffenden Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich durch interne Umschichtungen abdeckt werden kann.

3. Abschließende Anmerkungen und Hinweise

3.1 Die Kosten der einzelnen Leistungsprozesse des V. Abschnittes können derzeit insbesondere deswegen nicht konkret berechnet werden, da nicht seriös abgeschätzt werden kann, wie viele Anlagen dem V. Abschnitt dieses Landesgesetzes unterliegen werden.

3.2 Die Dauer und Kosten des Gesetzgebungsverfahrens wurden nicht berücksichtigt.

3.3. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass weitere, nicht unerhebliche Kosten, die jedoch nicht im Verwaltungsbereich anfallen, also Vollzugskosten sind, im Einzelfall entstehen können.

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass es möglich wäre, für die Regierungsvorlage zu diesem Gesetzentwurf eine genauere Abschätzung dieser Kosten vorzubereiten. Als Grundlage dafür wurden die begutachtenden Stellen und Institutionen eingeladen, nähere Angaben und Daten auch zu diesem Bereich der Gesetzesfolgenabschätzung mitzuteilen. Entsprechende Stellungnahmen blieben jedoch aus.